

Landtag Steiermark
XVI. Gesetzgebungsperiode 2011, Einl.-Zahl 429/7

Landtagsbeschluss Nr. 127

aus der 9. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode vom 27. April 2011 über die Landesvoranschläge samt Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge und Dienstpostenpläne für die Jahre 2011 und 2012.

1. Die Voranschläge des Landes Steiermark für die Jahre 2011 und 2012 (Anlage 1) werden mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

	VA 2011	VA 2012
Ordentlicher Haushalt:		
Ausgaben	5.116.391.100	4.932.018.500
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	4.528.353.800	4.607.993.700
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	588.037.300	324.024.800
Außerordentlicher Haushalt:		
Ausgaben	32.198.100	33.162.100
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	50.000.100	100
Ausgaben KAB 2	64.468.000	49.250.100
Einnahmen KAB 2	26.906.400	0
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	19.759.600	82.412.100
Gesamtgebarungsabgang:	607.796.900	406.436.900
Abzüglich Tilgungen	182.343.900	25.000.300
Nettoneuverschuldung	425.453.000	381.436.600
Maastricht-Defizit <small>(vorläufig) ⁷</small>	452.640.800	393.640.700

⁷ Zum vorläufigen Maastricht-Defizit wird angemerkt, dass nach einer Mitteilung der Statistik Austria vom 8.3.2011 das Thema "Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen" hinsichtlich seiner Wirksamkeit auf das Maastrichtergebnis weiterhin ein offener Punkt zwischen EUROSTAT und Statistik Austria ist. Abhängig von einer endgültigen Klärung kann sich daher eine Verbesserung im Maastrichtergebnis ergeben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung der Gesamtgebarungsabgänge 2011 und 2012 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.

2. Die Dienstpostenpläne 2011 und 2012 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil der Dienstpostenpläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
3. Die Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge 2011 und 2012 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil der Systemisierungspläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
4. Die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes kann in 2-Monats-Abschnitten bis zur Höhe von je einem Sechstel des Jahreskredites erfolgen. Ausgenommen davon sind Ausgaben zu deren Leistung das Land zu bestimmten Terminen verpflichtet ist.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzzerhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von jeweils 1 % des Gesamtausgabevolumens der Landesvoranschläge 2011 und 2012 vorzunehmen.
6. Eine Vorfinanzierung von EU-Mitteln ist nur im Rahmen der allgemein anerkannten und von den maßgeblichen Stellen auf EU-, Bundes- und Landesebene genehmigten Regelungen im unbedingt notwendigen Ausmaß möglich. Die dazu erforderlichen zusätzlichen Landesmittel sind jeweils durch Gebührrstellungen der entsprechenden EU-Mittel auf der Einnahmenseite auszugleichen.

Darüber hinaus gilt:

Über alle während eines Jahres erfolgten EU-Kofinanzierungen ist von den lt. Programmplanungsdokumenten zuständigen Stellen der Steiermärkischen Landesregierung zeitgerecht für die Rechnungsabschlussarbeiten des abgelaufenen Jahres zu berichten.

Für alle EU-Kofinanzierungsmaßnahmen ist die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Alle übrigen für die Abwicklung von Zahlungen geltenden Regelungen sind einzuhalten.

7. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, dass im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Abteilung 5) und den gesamten übrigen Aufwand (Fachabteilung 1E) Vorschusszahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.
8. Im Sinne eines Beitrages zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses gelten für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich folgende Grundsätze:

Es ist anzustreben, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaft zu decken sowie durch die wirtschaftlich vertretbare Aufnahme von Fremdmitteln zu verringern.

Die Zuwendung der Landesmittel soll unter Beachtung der geltenden Interpretationen des ESVG 95 durch EUROSTAT und Statistik Austria nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, sodass diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.

9. Falls während der Haushaltsjahre 2011 und 2012 ein unabweisbarer Mehraufwand anfällt, der zu einem höheren Gebarungsabgang führen sollte und für dessen Bedeckung in den betroffenen Ressorts keine Mittel zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen zu bedecken.

Die dafür notwendigen Ausgabenrückstellungen werden im Rahmen eines durch die Landesfinanzreferentin einzuberufenden Konsolidierungsausschusses erarbeitet und von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Darüber ist dem Landtag Steiermark unverzüglich zu berichten.

Dies gilt auch für ev. eintretende Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen, den Erlösen aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen und aus vorzeitigen Rückzahlungen von Wohnbaudarlehen sowie beim Pflegefonds.

Alle übrigen ev. Mindereinnahmen sind durch Einsparungen veranschlagter Ausgaben in den betroffenen Ressorts auszugleichen.

10. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag Steiermark Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien, im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu jeweils 15 Millionen Euro, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 750.000 Euro der Landesvoranschläge 2011 und 2012, zu übernehmen. Auf die im österreichischen Stabilitätspakt 2011 vorgesehenen Regeln für Haftungsübernahmen ist dabei Rücksicht zu nehmen.
11. Die bei den Voranschlagsstellen 1/560004-7420 und 1/561004-7470 veranschlagten Zuschüsse an die KAGes zur Verlustabdeckung und für Investitionen sind in erster Linie zur Abdeckung der Gebührestellungen bei der Voranschlagsstelle 2/560004-8260 aus der in den Budgets 2009 und 2010 erfolgten haushaltsmäßigen Darstellung der KAGes-Finanzierung aus der Liegenschaftstransaktion zu verwenden.
12. Eventuell erzielte Mehreinnahmen (ausgenommen Mehreinnahmen, für die eine Sonderregelung nach diesem Beschluss besteht) und Ausgabeneinsparungen der Jahre 2011 und 2012 sind buchmäßig den Einnahmen des im Außerordentlichen Haushalt veranschlagten Konjunkturausgleichsbudgets (KAB 2) gutzuschreiben.
Derartige Einnahmen im Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2) können über den Ansatz 5/900009 mittels von der Landesfinanzreferentin einzuholender qualifizierter Regierungsbeschlüsse gem. Art. 41 Abs. L-VG 2010 ausschließlich zur Bedeckung eintretender Einnahmeherausfälle bzw. unabwendbarer Mehrerfordernisse gemäß Punkt 9 herangezogen werden.

13. Sofern für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ski-WM 2013 Bundesförderungen unmittelbar an die Projektträger bereitgestellt werden, die bei der Veranschlagung der Ausgaben im Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2) nachweislich noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind diese Bundesmittel den Finanzierungsbeiträgen des Landes anzurechnen.
14. Die Inanspruchnahme der in den Unterabschnitten 011 „Repräsentation“ bei der VSt. 1/0111049-7232 und 021 „Information und Dokumentation“ bei der VSt. 1/021959-7281 ausgewiesenen Mittel hat bis zu einer Neuregelung durch die von den in der Regierung vertretenen Parteien der Landesbuchhaltung bekannt zu gebenden Ressorts und Abteilungen bis zur Höhe der jeweils festzulegenden Betragsgrenzen zu erfolgen.
15. Deckungsbestimmungen:

Die Bedeckung über- oder außerplanmäßiger Ermessensausgaben durch Einsparungen bei Pflichtausgaben im Rahmen von Beschlüssen gemäß Art. 41 Abs. 2 L-VG 2010 ist unzulässig.

Als Gebarungszweig gemäß Art. 41 Abs. 2 des L-VG 2010 gilt der im Rahmen der funktionellen Gliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung durch dreistellig ausgezeichnete Überschriften bestimmte Haushaltsunterabschnitt.

Für alle Haushaltsunterabschnitte wird generell die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Maßgabe folgender Regelung festgelegt:

- a) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit bezieht sich immer nur auf Voranschlagsstellen mit dem gleichen Bewirtschafter.
- b) Überschreitungen von Ermessensausgaben zu Lasten von Pflichtausgaben, sowie von maastricht-wirksamen Ausgaben zu Lasten von maastricht-unwirksamen Ausgaben sind unzulässig.
- c) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten nach Maßgabe von Mehreinnahmen als genehmigt, sofern es sich dabei nachweislich um zweckgewidmete Mehreinnahmen handelt.

Für die aus der Landes-Rundfunkabgabe dotierten Deckungskredite gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß der Zweckwidmung nach dem Steiermärkischen Rundfunkabgabegesetz über den Gesamtbereich des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Für den Bereich des Straßenbaus wird genehmigt, dass alle Ansätze der Abschnitte 61 und 69 des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes (ausgenommen KAB 2) über den Gesamtbereich des zuständigen Regierungsmitgliedes untereinander gegenseitig deckungsfähig sind.

Die Ansätze innerhalb der Sammelnachweise Nr. 1a „Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen“ und Nr. 3 „Reise- und Übersiedlungsgebühren“ sowie Nr. 4 „Schuldendienst“ sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit für Ausgaben auf Grund bestehender gesetzlicher oder rechtsverbindlicher Regelungen Einnahmen heranzuziehen sind, kann der Ausgabenvollzug nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Einnahmen erfolgen.

Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

16. Gegebenenfalls in den Jahren 2011 und 2012 eintretende Mehraufwendungen bei dem der Kostentragung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden unterliegenden Sozialbereich sind auf Basis der zeitgerecht vorzulegenden Endabrechnungen anlässlich der Erstellung der Rechnungsabschlüsse aus Mitteln des Landeshaushaltes abzudecken. Ein laufendes Controlling ist zu etablieren und soll sicherstellen, dass ein dem Voranschlag entsprechender strikter Budgetvollzug erreicht wird.
17. Mit Regierungsbeschluss vom 22. September 2008 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen, das Projekt in Spielberg im Ausmaß von 15% der Investitionskosten bis zu einem Investitionsvolumen von € 50 Mio. bzw. darüber hinaus im Ausmaß von 7,5% zu fördern. Dabei wird von einem Investitionsvolumen von € 70 Mio. und einer Gesamtförderungssumme von € 9 Mio. ausgegangen. Diese Förderungsmittel sind in der Österreichring GmbH vorhanden und werden in der Gesellschaft für diesen Zweck rückgestellt. Sollte das Investitionsvolumen € 70 Mio. übersteigen, werden die zusätzlichen Förderungsmittel vom Finanzressort zur Verfügung gestellt.
18. Die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH (SFG) wird ermächtigt, 15% des Basisförderungsbudgets laut Voranschlag (1/780214-7420) für Projekt- und Marketingmaßnahmen zu verwenden.
19. Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsstellen darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu sorgen hat.

Die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsstellen kann durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung unter Berücksichtigung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung erfolgen.

20. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV i.d.g.F. sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 % im Rechnungsabschluss zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von € 30.000,- übersteigt.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 60.000,- überschreiten.